



FAEE - Beschluss zur  
Technischen Richtlinie  
TR 8 Rev. 9

**FGW e.V.**

**Fördergesellschaft Windenergie  
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45  
10117 Berlin

Tel. : +49 (0)30 / 3010 1505 0

info@wind-fgw.de

www.wind-fgw.de

Berlin, 15. Oktober 2024

### **Fachausschuss Elektrische Eigenschaften (FAEE) – Beschluss 2 vom 15.10.2024**

Der Fachausschuss Elektrische Eigenschaften (FAEE) beschliesst die Änderung der Revision 9 der Technischen Richtlinie Teil 8 (TR 8).

Das Beiblatt 3 ergänzt FGW TR 8 Rev. 9 um den Nachweis der korrekten Priorisierung der Wirkleistungssteigerung im Falle eines Unterfrequenzereignisses bei gleichzeitig anstehender Vorgabe durch Dritte (z. B. Wirkleistungssollwert durch einen Direktvermarkter) bzw. durch das Netzsicherheitsmanagement (NSM) des Netzbetreibers (Wirkleistungsbegrenzung) gemäß Präzisierung des VDE FNN vom 04.09.2024 [<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-mittelspannung-vde-ar-n-4110>].

i.A. des FA Elektrische Eigenschaften

Simon Borsutzki

## Beiblatt 3 zur FGW TR 8 Rev. 9

### Hintergrund:

Das Zertifizierungsverfahren soll den Nachweis der korrekten Priorisierung der Wirkleistung bei einem Unterfrequenzereignis bei gleichzeitiger Vorgabe durch Dritte (z. B. ein Direktvermarkter) bzw. durch das Netzsicherheitsmanagement (NSM) des Netzbetreibers beschreiben.

Die Leistungssteigerung bei einem Unterfrequenzereignis gemäß VDE-AR-N 4110 / 4120 Kapitel 10.2.4.3 hat entsprechend der Auflistung in VDE-AR-N 4110 / 4120 Kapitel 8.1 Priorität, zuletzt präzisiert durch den FAQ-Eintrag des VDE FNN vom 04.09.2024 [<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-mittelspannung-vde-ar-n-4110>], gegenüber der Leistungsvorgabe des Direktvermarkters bzw. generell Leistungsvorgaben Dritter (also nicht vom Netzbetreiber). Für den Nachweis der korrekten Umsetzung der Priorisierung gelten die Übergangsfristen gemäß des [FAQ-Eintrags](#).

### Evaluierung:

Das hier ergänzte Zertifizierungsverfahren kann entweder am EZA-Regler oder an der EZE durchgeführt werden, abhängig davon, ob die Priorisierung durch den EZA-Regler oder durch die EZE umgesetzt wird.

Die nachfolgenden zu ergänzenden Prüfpunkte sind, soweit zutreffend, auf Einheiten- oder Komponentenebene zu evaluieren. Der Prüfpunkt ist auf jeden Fall auf Anlagenebene (EZA) zu evaluieren.

Die im Hintergrund beschriebenen Anforderungen und Übergangsfristen müssen bei der Evaluierung berücksichtigt werden.

### Gültigkeit:

Das Beiblatt 3 tritt ab dem 01.11.2024 in Kraft.

## Kapitel A.1 VDE-AR-N 4110 (TAR MS)

### A.1.2.5.1.1 EZE

Ergänzung der Anforderung 8.1 in der Tabelle direkt unterhalb der Kapitelüberschrift.

Allgemein gilt:

Ergänzung um folgenden Punkt:

8	Priorisierung des Netzsicherheitsmanagement vor $P(f)$ Regelung sowie die Priorisierung der $P(f)$ Regelung vor der Sollwertvorgabe durch Dritte ist umgesetzt.	Wahr
---	---	------

### A.1.2.5.1.2 Komponente / EZA-Regler

Ergänzung der Anforderung 8.1 in der Tabelle direkt unterhalb der Kapitelüberschrift.

Allgemein gilt:

Ergänzung um folgenden Punkt:

5	Priorisierung des Netzsicherheitsmanagement vor $P(f)$ Regelung sowie die Priorisierung der $P(f)$ Regelung vor der Sollwertvorgabe durch Dritte ist umgesetzt.	Wahr
---	---	------

### A.1.2.5.1.3 EZA

Ergänzung der Anforderung 8.1 in der Tabelle direkt unterhalb der Kapitelüberschrift.

Allgemein gilt:

Ergänzung um folgenden Punkt:

2.6	Priorisierung des Netzsicherheitsmanagement vor $P(f)$ Regelung sowie die Priorisierung der $P(f)$ Regelung vor der Sollwertvorgabe durch Dritte ist umgesetzt.	Wahr
-----	---	------

## Kapitel A.2 VDE-AR-N 4120 (TAR HS)

### A.2.2.5.1.1 EZE

Ergänzung der Anforderung 8.1 in der Tabelle direkt unterhalb der Kapitelüberschrift.

Allgemein gilt:

Ergänzung um folgenden Punkt:

8	Priorisierung des Netzsicherheitsmanagement vor $P(f)$ Regelung sowie die Priorisierung der $P(f)$ Regelung vor der Sollwertvorgabe durch Dritte ist umgesetzt.	Wahr
---	---	------

### A.2.2.5.1.2 Komponente / EZA-Regler

Ergänzung der Anforderung 8.1 in der Tabelle direkt unterhalb der Kapitelüberschrift.

Allgemein gilt:

Ergänzung um folgenden Punkt:

5	Priorisierung des Netzsicherheitsmanagement vor $P(f)$ Regelung sowie die Priorisierung der $P(f)$ Regelung vor der Sollwertvorgabe durch Dritte ist umgesetzt.	Wahr
---	---	------

### A.2.2.5.1.3 EZA

Ergänzung der Anforderung 8.1 in der Tabelle direkt unterhalb der Kapitelüberschrift.

Allgemein gilt:

Ergänzung um folgenden Punkt:

2.6	Priorisierung des Netzsicherheitsmanagement vor $P(f)$ Regelung sowie die Priorisierung der $P(f)$ Regelung vor der Sollwertvorgabe durch Dritte ist umgesetzt.	Wahr
-----	---	------